



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zur Einhaltung der Rahmenrichtlinien für die Gamesright Oberliga
Hamburg der Herren 2026/2027

Der Verein

(vollständiger Vereinsname)

vertreten durch

_____ und _____
(Vorstand bzw. Vertretung gem. § 26 BGB)

verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenrichtlinien (Anlage 1) für die Gamesright Oberliga Hamburg der Herren für die Saison 2026/2027 inkl. besonderen Sicherheitsrichtlinien (Anlage 2) und Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung (Anlage 3), die beide Teil der Rahmenrichtlinien sind.

Gem. § 12 (1) SpO ist diese Verpflichtungserklärung bis spätestens zum Meldeschluss der Herren-Mannschaften, d.h. bis zum 01.06.2026, dem HFV unterzeichnet zuzusenden und gleichzeitig die genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Dies stellt die Voraussetzung zur Teilnahme an der Gamesright Oberliga Hamburg 2026/2027 dar.

(Ort, Datum)

(Vereinsstempel)

(Unterschriften gem. § 26 BGB)

(Unterschriften gem. § 26 BGB)



ANLAGE 1:

RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE GAMESRIGHT OBERLIGA HAMBURG DER HERREN FÜR DIE SAISON 2026/2027

1. Die Besonderen Sicherheitsrichtlinien für die Gamesright Oberliga Hamburg der Herren sind Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien.
Zur Umsetzung der besonderen Sicherheitsrichtlinien sind die Vereine verpflichtet, an entsprechenden Schulungen durch den HFV teilzunehmen.
2. Zur Umsetzung der Wettverbotsrichtlinien sind die Vereine verpflichtet, jeden Spieler, Trainer*in und Funktionsträger*in, der*die auf dem Spielbericht steht, eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Wettverbotsrichtlinien unterschreiben zu lassen. Jeder Verein erklärt durch seinen BGB-Vorstand vor Saisonbeginn gegenüber dem HFV, dass die Selbstverpflichtung von o.g. Personen unterschrieben vorliegt. Mit der gleichen Erklärung zeigt der Verein gegenüber dem HFV auf, dass die Selbstverpflichtung unverzüglich von Spielern unterschrieben wird und vorliegt, die innerhalb der Saison zum jeweiligen Verein wechseln bzw. von Spielern, die in die Mannschaft aufgenommen werden.
Der Verein hat die Selbstverpflichtung auf Anforderung an den HFV unverzüglich auszuhändigen.
3. Für Trainer*innen ist die DFB-B-Lizenz erforderlich.
Für eine begründete und nachvollziehbare Ausnahmeregelung für eine Fristverlängerung kann ein Antrag an den Spelausschuss gestellt werden. Der Spelausschuss entscheidet über den Antrag.
Die Vereine sind verpflichtet, die Trainer*innen im DFBnet (Vereinsmeldebogen) bei den Mannschaften zu melden. Sollte es innerhalb des Spieljahres zu einer Änderung der verantwortlichen Trainer*innen kommen, so ist die Änderung innerhalb von 14 Tagen im DFBnet (Vereinsmeldebogen) einzutragen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, mit mindestens 2 Mannschaften im Junioren-Leistungsbereich (D-Junioren-Kreisliga bis zur A-Junioren-Nachwuchsliga) teilzunehmen. Diese Mannschaften müssen das komplette Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
Spielgemeinschaften gemäß § 23(8) JO werden gezählt, wenn der Verein mehr als 50 % der Spieler*innen stellt.
5. Die Vereine sind verpflichtet, den DFBnet-Liveticker (Heimticker mit Vereinskennung) zu nutzen. Es sind mindestens Anpfiff, Halbzeitpfiff, Abpfiff, Torschützen und korrektes Ergebnis zu tickern.
6. Die Vereine sind verpflichtet dem HFV vor Saisonbeginn einen Kunstrasenplatz oder Grandplatz als Ausweichspielstätte zu melden. Ausgenommen hiervon sind die Vereine mit Kunstrasen.



7. Die Vereine sind verpflichtet, min. eine Spielstätte als Haupt- oder Ausweichspielstätte zu melden, die über ein Flutlicht verfügt und mit diesem zum Spielbetrieb zugelassen ist.
8. Der Nachweis der Zahlung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für Vertragsspieler im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 SpO hat durch Vorlage von entsprechenden Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung erfolgen.
9. Die Rechte zur Ligavermarktung der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren stehen ausschließlich dem HFV zu. Das HFV-Präsidium hat hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung der Oberliga Hamburg der Herren sind Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien.
10. Ein Verstoß gegen diese Rahmenrichtlinien kann entsprechend der RuVO geahndet werden.



ANLAGE 2: BESONDERE SICHERHEITSRICHTLINIEN FÜR DIE GAMESRIGHT OBERLIGA HAMBURG DER HERREN

Über die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien des HFV hinaus werden nachfolgende aktualisierte „Besondere Sicherheitsrichtlinien“ für den Spielbetrieb in der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren erlassen.

1. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren teilnimmt, hat vor Beginn eines jeden Spieljahres eine*n Sicherheitsbeauftragte*n sowie eine*n Vertreter*in zu benennen, der/die bis zu 1 Stunde vor dem Spiel und während des Spiels nicht in weiteren Funktionen (Vereinspräsident*in, Platzwart*in, Vereinswirt*in, Betreuer*in etc.) tätig sein darf. Änderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich sowie die Aktualisierung von Daten sind unverzüglich der zuständigen Stelle im HFV zu melden.
2. Die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen, die vom HFV zum Thema Sicherheit im Fußballsport angeboten werden, sind für diesen Personenkreis verpflichtend. Nach der Teilnahme wird ein HFV-Ausweis für Sicherheitsbeauftragte ausgehändigt, der ein Jahr Gültigkeit besitzt.
3. Vor Saisonbeginn ist für die jeweilige Heim-Sportanlage sowie den gemeldeten Ausweichplatz ein Sicherheitskonzept zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Es muss folgende Punkte beinhalten:
 - Erstellung eines allgemeinen Einsatzplanes (u.a. Eingänge, Ordner*inneneinsatz, Treffpunkt für Sicherheitspersonal, Bereitstellungsort für Sanitäter*innen, Liste wichtiger Telefonnummern)
 - Angaben über die maximale Zuschauerkapazität der Sportanlage
 - Erstellung und Aushang (mindestens auszugsweise) einer Stadionordnung. Vorrangig gelten die Stadionordnungen staatlicher Träger.
4. Nachstehende Vorgaben sind zu beachten, haben verpflichtenden Charakter und sind in der Stadionordnung aufzuführen:
 - Verbot des Abbrennens jeglicher Pyrotechnik
 - Der Ausschank und Verzehr von Getränken jeder Art in Flaschen oder in Dosen, sowie in Trinkgefäßen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist verboten. Der Ausschank von Getränken ist ausschließlich in Papp- oder Kunststoffbechern zulässig.
 - Untersagung von körperlicher und verbaler Gewalt sowie jeglicher Form von Rassismus und Diskriminierung gegen Schiedsrichter, Zuschauer, Trainer, Betreuer, sonstige Vereinsverantwortliche und Aktive.
 - Die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels sowie die Beihilfe dazu sind verboten.



5. Sicherheitsbeauftragte*r
 - Bei den Heimspielen hat der/die Sicherheitsbeauftragte oder sein*e beim HFV gemeldeter Vertreter*in anwesend zu sein.
 - Er/Sie übt für den Verein auf der Grundlage einer Stadionordnung das Hausrecht aus.
 - Als Verbindungsinstanz des Vereins zur Polizei, lokalen Sicherheitsträgern, Schiedsrichtern und Gastvereinen ist er/sie Ansprechpartner*in für alle Sicherheitsfragen vor Ort. Im Bedarfsfall führt er/sie mit allen Beteiligten spieltagbezogene Besprechungen durch.
 - Der/Die Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst im Verein und ist für die Aus- und Weiterbildung der Ordner zuständig. Bei den Heimspielen sorgt er/sie darüber hinaus für die Einweisung geschulter Ordner und koordiniert deren Einsatz.
 - Der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel (z.B. Cannabis) ist dem/der Sicherheitsbeauftragten am Spieltag vor und während der Veranstaltung untersagt.

6. Ordnungsdienst
 - Der Ordnungsdienst muss in ausreichender Anzahl präsent sein.
 - Der Ordnungsdienst muss durch Überziehwesten (Signalfarbe, inkl. Aufdruck „Ordner“ oder „Ordnungsdienst“) kenntlich gemacht werden
 - Der Ordnungsdienst muss volljährig sein und mindestens vier Personen umfassen, darunter möglichst eine weibliche Ordnerin.
 - In der Halbzeitpause und nach Spielende ist es Aufgabe des Ordnungsdienstes, das SR-Team zur Umkleidekabine (nach der Halbzeit auch zurück auf das Spielfeld) zu begleiten.
 - Der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel (z.B. Cannabis) ist für Angehörige des Ordnungsdienstes am Spieltag vor und während der Veranstaltung untersagt.

7. Bei Risikospielen ist der Einsatz eines gewerblichen Ordnungsdienstes vorzusehen.

8. Der HFV behält sich vor, unangemeldete Ordnungsdienstkontrollen durchzuführen. Verstöße gegen die „Besonderen Sicherheitsrichtlinien“ gelten als Unsportlichkeit und können sportgerichtlich geahndet werden.



ANLAGE 3:

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR LIGAVERMARKTUNG DER GAMESRIGHT OBERLIGA HAMBURG DER HERREN FÜR DIE SAISON 2026/2027

1. Die Vereine sind verpflichtet, bei jeglicher Veröffentlichung den offiziellen Titel der Liga oder deren Abkürzung zu nutzen.
In der Saison 2026/2027 trägt die Gamesright Oberliga Hamburg der Herren den Namen „Gamesright Oberliga Hamburg“. Die Abkürzung lautet „GOL“.
2. Der HFV vermarktet die Gamesright Oberliga Hamburg der Herren eigenständig. Hierzu werden ausgewählte Partien auf der HFV-Streaming-Plattform stream.hfv.de übertragen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die notwendige Mitwirkung zur Umsetzung des Vorhabens gem. Ziffer 2 zu leisten. Diese Mitwirkungspflichten beziehen sich sowohl auf infrastrukturelle (insbesondere Zurverfügungstellen von ausreichenden Stellflächen am Spielfeldrand in Höhe der Mittellinie für das zur Produktion erforderliche Equipment) und personelle Maßnahmen (insbesondere Aufbau der Kamera). Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.
4. Die Vereine sind verpflichtet, vor Saisonbeginn eine medienverantwortliche Ansprechperson zu benennen. Diese Person ist für die zur Umsetzung des Projekts beteiligten Mitarbeitenden des HFV am Spieltag die Ansprechperson vor Ort. Sollte die medienverantwortliche Ansprechperson am Spieltag verhindert sein, ist ein Ersatz zu benennen.
5. Der HFV informiert die Vereine min. vier Tage vor dem Spiel, dass eine Übertragung dieses Spiels durch den HFV stattfindet.
6. Den Vereinen ist es erlaubt, die durch den HFV gemachten Bewegtbildaufnahmen zur Zweitverwertung unter Nennung des HFV zu nutzen. Bei einer Nutzung in den sozialen Netzwerken ist der HFV durch die Vereine zu verlinken.
7. Die Vereine können nach Rücksprache mit dem HFV ihre Spiele eigenständig über die Streaming-Kanäle des HFV übertragen. Eine anderweitige eigene Verwertung von Bewegtbildaufnahmen (einschließlich Aufzeichnungen und Live-Streaming) von Spielen der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren, insbesondere die kommerzielle Verwertung durch die Vereine/die Kapitalgesellschaften oder deren Vertragspartner oder sonstige Dritte, bedarf der Zustimmung des HFV. Die Zustimmung des HFV zum Anfertigen von Bewegtbildern, zur Weitergabe von Bewegtbildern oder zur eigenen Vermarktung von Bewegtbildern durch die Vereine/die Kapitalgesellschaften, deren Vertragspartner oder Dritte kann dann vom HFV erteilt werden, soweit und solange nicht kollidierende Vermarktungsinteressen



des HFV, insbesondere rechtliche Bindungen im Rahmen einer ligaweiten Vermarktung, oder berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Eine mehrheitliche Zustimmung der Vereine zur Übertragung und Weitergabe von Bewegtbildaufnahmen bedarf es, wenn außerhalb der HFV-eigenen Plattform eine kommerzielle Verwertung stattfinden soll.

8. Die Übertragung der Bewegtbildaufnahmen des HFV über die eigenen Kanäle der Vereine der Gamesright Oberliga Hamburg bedarf der Zustimmung des HFV. Bei einer Zustimmung, ist ausschließlich das Signal des HFV in der Ursprungsform zu nutzen. Jegliche Veränderungen, wie z.B. Überblendungen, stellen ein Verstoß dar.
9. Der HFV überträgt ausschließlich ausgewählte Spiele. Für die Übertragung weiterer Spiele über Plattformen, die nicht dem HFV gehören, kann der HFV die Zustimmung zur Anfertigung von Bewegtbildern erteilen, soweit dies die vertraglichen Bindungen zulassen. Für die Vergabe der Bewegtbildverwertungsrechte und die damit verbundene Erteilung einer Drehgenehmigung zur Produktion von Bewegtbildmaterial von Spielen der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren (Heim- und ggf. Auswärtsspiele) mittels Eigenproduktion oder beauftragtem Drittanbieter wird für die Vereine/die Kapitalgesellschaften, deren Vertragspartner oder Dritte vom HFV eine Lizenzsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro beantragtes Spiel erhoben. Diese beträgt in der Saison 2026/2027 € 1.000.
10. Das Recht, über Fernseh- bzw. Internetübertragungen von Meisterschaftsspielen der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der HFV. Entsprechendes gilt für Übertragungen im Internet oder andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem HFV im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das HFV-Präsidium. Der HFV-Spielausschuss ist anzuhören.
Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das Geschäftsführende Präsidium des HFV.
11. Sollten nach dem Spiel s.g. On-Field-Interviews durch den HFV auf dem Spielfeld durchgeführt werden, sind die beteiligten Vereine verpflichtet, min. eine Person für ein On-Field-Interview abzustellen.
12. Um die Vermarktung abseits der Live-Übertragungen voranzutreiben, kann der HFV bis zu 3 Media-Days in einem Verein der Gamesright Oberliga Hamburg der Herren durchführen. Der Verein ist vorab über die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Media-Days zu informieren, der Termin ist zwischen HFV und dem Verein abzustimmen. Eine Ablehnung eines Media-Days bedarf einer besonderen Begründung durch den Verein. Über die rechtmäßige Begründung entscheidet der Spielausschuss.